



**Ordnung der Tennisabteilung der DJK Arminia Ibbenbüren
gemäß § 20 Abs. 4 der z.Zt. gültigen Vereinssatzung
(August 2021)**

§ 1 Zweck

Die Tennisabteilung ist eine selbständige Abteilung in der DJK Arminia Ibbenbüren e.V. (Hauptverein) und dient der Pflege und Förderung des Tennissports.

§ 2 Mitgliedschaft in der Abteilung

- (1) Mitglied der Tennisabteilung kann nur sein, wer ebenfalls Mitglied des Hauptvereins ist. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder werden eingeteilt in spielende Mitglieder und fördernde Mitglieder (passive Mitglieder). Spielende Mitglieder sind die Mitglieder, die das Recht zur Benutzung der Tennisanlage sowie das Stimm- und Wahlrecht haben. Fördernde Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne der Satzung des Hauptvereins. Sie sind Förderer, die die Bestrebungen der Abteilung unterstützen. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen der Abteilung, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Der Gesamtbeitrag für die Vereinsmitgliedschaft (Grund- und Abteilungsbeitrag) wird vom Hauptverein grundsätzlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Hauptverein stellt der Tennisabteilung jährlich eine Summe zur Verfügung, die zwischen dem Abteilungsvorstand und dem Vorstand des Hauptvereins abgestimmt wird. Weitere Umlagen (z.B. für besondere Aktionen der Abteilung) werden direkt vom Kassenwart der Abteilung eingezogen. Dazu gehört auch der Beitrag der Förderer.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet u.a. durch Austritt aus der Abteilung. Der Austritt aus der Tennisabteilung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Abteilung. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03., 30.06., 30.09., oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Abteilung kann auch durch Ausschluss enden. Die Gründe und das Prozedere beschreibt der § 8 der Satzung des Hauptvereins.

(6) Der Abteilungsvorstand ist berechtigt zur Werbung neuer Mitglieder besondere Einsteigerangebote anzubieten. Diese Angebote sind befristet für ein Jahr bzw. eine Saison und können nicht von ehemaligen Mitgliedern in Anspruch genommen werden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Abteilungsvorstand.

§ 3 Verwaltung der Abteilung

Die Tennisabteilung verwaltet sich selber. Sie beschließt ihre Angelegenheiten regelmäßig in der mindestens einmal jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung, so z.B. über die Höhe des monatlichen Abteilungsbeitrags. Ferner legt die Abteilungsversammlung den Beitrag der fördernden Mitglieder fest. Der Beitrag wird von der Abteilung eingezogen. Auf der Grundlage eines Beschlusses der Abteilungsversammlung können Mitglieder zu Arbeitseinsätzen verpflichtet werden.

§ 4 Abteilungsvorstand

- (1) Die Abteilung wählt einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus
 - der oder dem Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung
 - der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - der Medienwartin oder dem Medienwart und deren oder dessen Stellvertretung
 - der Sportwartin oder dem Sportwart und deren oder dessen Stellvertretung
 - der Jugendwartin oder dem Jugendwart und deren oder dessen Stellvertretung.
- (2) Der Vorstand wird von der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt – auf Antrag in geheimer Abstimmung. Die Stellvertretung wird um ein Jahr zeitversetzt gewählt. Der Vorstand bzw. die einzelnen Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens viermal im Jahr statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss eine Vorstandssitzung einberufen werden. Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder gemäß Absatz 1 anwesend sind.
- (4) Der Vorstand erstellt nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes.
- (6) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte der Abteilung im Benehmen mit der Geschäftsführung des Hauptvereins.

- (7) Der/die MedienwartIn ist zuständig für die Erstellung der Presseberichte und pflegt die Verbindung zur Presse. Zusätzlich ist sie/er verantwortlich für die Berichterstattung und Aktualisierung in den digitalen Medien und hält Verbindung zu den zuständigen Personen des Hauptvereins.
- (8) Die/der SportwartIn und die/der JugendwartIn leiten den gesamten sportlichen Ablauf.

§ 5 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (alternativ Arminenfenster, e-mail, Presse oder Anschreiben) einzuladen. Die Abteilungsversammlung, die vor Beginn der Freiluftsaison stattfinden soll, muss regelmäßig folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

- Bericht der 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden
- Bericht der Kassenwartin bzw. des Kassenwartes
- Bericht der Sportwartin bzw. des Sportwarts
- Bericht der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Wahlen
- Verschiedenes

(2) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Mitglieder, die die Kassenführung und die Jahresrechnung prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Abteilungsversammlung berichten.

(3) Beschlussfassungen der Abteilungsversammlung bedürfen grundsätzlich einer einfachen Mehrheit. Beschlussfassungen über die Abteilungsordnung sowie der Platz- und Spielordnung und deren Änderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 6 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sind und von diesen Abteilungsmitgliedern drei Viertel für die Auflösung stimmen. Sind nicht genügend Abteilungsmitglieder anwesend, so ist die Versammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen erneut einzuberufen. Sie ist dann mit der Zahl der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlussfähig.

§ 7 Abschließende Bestimmungen

(1) Neben dieser Ordnung gelten die Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Hauptvereins in Kraft. Sie ersetzt die Abteilungsatzung vom Mai 2014

Beraten und beschlossen in der Abteilungsversammlung am 19. August 2021, genehmigt durch den Gesamtvorstand am 02. September 2021.

Ibbenbüren, im August 2021

Der Abteilungsvorstand